

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport vom 21. August 2021)

Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung über die Sportausübung trifft auf der Grundlage von § 20 Absatz 5 Nummer 1 Corona-Verordnung vom 14. August 2021 spezielle Regelungen für den Sportbetrieb auf öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, für Tanz- und Ballettschulen sowie für Fitnessstudios, Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen unter Pandemiebedingungen.

Mit der Zehnten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 14. August 2021 leitet die Landesregierung einen Paradigmenwechsel ein und richtet, insbesondere vor dem Hintergrund einer steigenden Impfquote, ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu aus. Nahezu alle Lebensbereiche werden geöffnet. Die dadurch ausgelöste steigende Mobilität und die sich erhöhende Zahl von Kontakten bergen jedoch die Gefahr eines sich wieder verstärkenden Infektionsgeschehens. Dem begegnet die Landesregierung durch ein System, bei dem konsequent zwischen immunisierten Personen und nicht-immunisierten Personen unterschieden wird. Dabei werden, dem unterschiedlichen infektiologischen Gefährdungspotential entsprechend, die Beschränkungen für immunisierte Personen weitestgehend aufgehoben, während die Öffnungen für nicht-immunisierte Personen von Testungen abhängig sind.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der neuen CoronaVO wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die Neufassung der CoronaVO Sport baut auf den Regelungen der neuen CoronaVO auf und konkretisiert sie. Grundsatz der Regelungen ist auch hier, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in einer ihrem infektiologischen Gefährdungspotential entsprechenden Form ermöglicht werden soll, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden im Übrigen alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit sie lediglich deklaratorischen Charakter besitzen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich, so wie er durch die entsprechende Ermächtigung in der CoronaVO vorgegeben ist. Die bisher dort enthaltene besondere Regelung für Nebenanlagen entfällt, da der Betrieb solcher Anlagen insgesamt gestattet ist und Ausnahmen für die Benutzung von Toilettenanlagen in § 2 Absatz 8, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 Nummer 3 dieser Verordnung gesondert geregelt sind.

§ 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 1

Um das mit der erfolgten, weitgehenden Öffnung sportlicher und sonstiger Aktivitäten verbundene Infektionsrisiko zu verringern, verpflichten die § 10 Absatz 3 und § 14 Absatz 4 CoronaVO Veranstalter und Betreiber, ein Hygienekonzept zu erstellen und es auf Verlangen dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei Großveranstaltungen müssen sie es vorlegen. Zum Zeitpunkt der Vorlage wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 3 zu Nummern 6 bis 8 verwiesen. § 2 Absatz 1 dieser Verordnung greift diese Verpflichtung auf und regelt daran anknüpfend in § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 die Einzelheiten zum Hygienekonzept. Entsprechendes gilt für die Datenverarbeitung, bei der die Einzelheiten für Veranstaltungen in § 4 Absatz 3 Nummer 4 geregelt sind.

§ 7 CoronaVO legt in den Nummern 1 bis 4 den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts, das auch bei den in der CoronaVO Sport geregelten Aktivitäten und Veranstaltungen zu beachten ist, fest. Die Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Übertragungswegen viraler Erreger. Das Hygienekonzept muss die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abbilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherstellen. Durch die Verpflichtung in § 2 Absatz 1 und die Konkretisierungen und Erweiterungen in § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 soll ein möglichst umfassender Infektionsschutz auch in Zeiten weitgehender Öffnungen und Lockerungen erreicht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an die in § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO geregelte Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises an und bestimmt, dass ein solcher Nachweis Voraussetzung für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten ist. Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit für die Anwenderinnen und Anwender greift Absatz 2 die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 CoronaVO enthaltenen Ausnahmen für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie für Schülerinnen und Schüler von der Pflicht zur Vorlage eines solchen Nachweises auf und konkretisiert sie für die Schülerinnen und Schüler insoweit, als neben einem entsprechenden Ausweisdokument auch ein sonstiger schriftlicher Nachweis der Schule als Nachweis akzeptiert werden kann.

Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein, Schulbescheinigung oder Schülerfahrkarte für den ÖPNV) erfolgen, aber auch durch einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule (z.B. Kopie des Schuljahreszeugnisses). Insbesondere bei Kindern und jüngeren Jugendlichen kann, wenn aufgrund besonderer Umstände kein Schülerschein vorliegt, der Nachweis auch aufgrund ihres nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes erbracht werden. Zu den Gründen für diese Regelung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO verwiesen.

Zu Absatz 3

Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit stellt Absatz 3 deklaratorisch klar, dass für den Schwimmsport die Regelungen der CoronaVO Bäder und Saunen gelten. Auf die Begründung der dort für den Schwimmsport getroffenen Regelungen wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lässt es zu, dass ein Betreiber einer Sportanlage die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an weitere Sportanbieter übertragen kann, macht aber zugleich klar, dass er sich mit einer solchen Übertragung seiner Pflichten nach der Verordnung nicht entledigen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erstreckt die in den Absätzen 1 bis 4 enthalten Pflichten auch auf temporär zur Sportausübung genutzte Räumlichkeiten und Orte, um auch in diesen Fällen die für einen effektiven Infektionsschutz notwendigen Maßnahmen herbeiführen zu können. In diesen Fällen ist allein der Veranstalter für die Einhaltung der Verpflichtungen des Absatzes 1 verantwortlich.

Zu Absatz 6

Zur inhaltlichen Notwendigkeit und rechtlichen Zulässigkeit einer Maskenpflicht wird auf die Begründung zu § 3 CoronaVO verwiesen.

Absatz 6 stellt in seinem Satz 1 klar, dass, abweichend von § 3 Absatz 1 CoronaVO, zwar bei der eigentlichen Sportausübung keine Maskenpflicht besteht, abseits des Sportbetriebs in geschlossenen Räumen wegen der dort gegebenen höheren Infektionsgefahr aber eine solche Pflicht gegeben ist. Im Freien besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Bei Sportveranstaltungen kann dies insbesondere bei größeren Menschenansammlungen im Eingangsbereich oder in engen Zugangsbereichen innerhalb einer Sportstätte der Fall sein.

Zu Absatz 7

Wie in § 2 CoronaVO generell geregelt, wird in Absatz 7 auch für die von der CoronaVO Sport erfassten Bereiche die Empfehlung, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, ausgesprochen. Eine rechtliche Verpflichtung folgt hieraus nicht.

Zu Absatz 8

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung ist nicht-immunisierten Personen der Zugang zu Sportstätten im Freien und die Teilnahme an dort stattfindenden Angeboten auch ohne Testnachweis gestattet; für geschlossene Räume verlangt § 3 Absatz 2 Satz 2 hingegen den Nachweis eines negativen Tests. U. a. aus Gründen der Hygiene lässt Absatz 8 es zu, dass nicht-immunisierte Personen, die im Freien ohne Testnachweis Sport treiben, ohne Testnachweis die Toilettenanlagen in Hallen benutzen dürfen.

Zu § 3 (Trainings- und Übungsbetrieb)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gibt es für immunisierte Personen bei der Sportausübung sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen keine Einschränkungen. Dies verdeutlicht für den von der CoronaVO Sport erfassten Bereich den Paradigmenwechsel, den die neue CoronaVO gebracht hat.

Zu Absatz 2

Zur Testpflicht, ihrer inhaltlichen Begründung und ihrer rechtlichen Bewertung wird auf die entsprechenden Begründungen der CoronaVO verwiesen.

Absatz 2 erstreckt die Regelungen zum Erfordernis eines Testnachweises für nicht-immunisierte Personen auch auf Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Damit dürfen sie ihrer Tätigkeit im Freien ohne Testnachweis nachgehen. Für geschlossene Räume benötigen sie hingegen, wie die von ihnen trainierten oder angeleiteten Personen auch, einen negativen Testnachweis. Dies ist gerechtfertigt, denn auch von ihnen geht – ungetestet – die Gefahr aus, während ihrer Tätigkeit andere Personen zu infizieren. Durch ihre gesonderte Nennung in Absatz 2 ist im Übrigen klargestellt, dass die in Absatz 2 Satz 4 enthaltene Ausnahme von der Testpflicht für sie nicht gilt.

Hingegen dürfen sich nicht-immunisierte Personen zur Wahrnehmung des Personensorgerechts auch ohne Testnachweis kurzzeitig im Innenbereich aufhalten, beispielsweise um Kinder in die Obhut der Übungsleiterin oder des Übungsleiters zu übergeben oder von dort wieder abzuholen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung werden die Regelungen der Absätze 1 und 2 auf entsprechende Angebote sonstiger Bildungseinrichtungen, zum Beispiel von Volkshochschulen, und sonstiger, nicht originär im von der CoronaVO Sport geregelten Bereich aktiv werdenden Veranstalter, erstreckt. Dies ist gerechtfertigt, da für die Frage der Gefährdung oder Nicht-Gefährdung die Tätigkeit, nicht aber die Organisationsform von Anbietern relevant ist.

Zu Absatz 4

Da § 3 Absatz 2 Satz 4 u. a. für den Bereich des Spitzen- und Profisports Ausnahmen von der Pflicht nicht-immunisierter Personen macht, einen Testnachweis zu erbringen, erfolgt in Absatz 4 eine Definition der von der Ausnahmeregelung erfassten Personengruppen.

Zu § 4 (Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Wie bei der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zum Trainings- und Übungsbetrieb, verdeutlicht Absatz 1 des § 4 auch für den Bereich der Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen den Paradigmenwechsel, den die neue CoronaVO gebracht hat. Solche Veranstaltungen sind zulässig.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Festlegung von Höchstzahlen für Besucherinnen und Besucher wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO verwiesen.

Auch bei der CoronaVO Sport gilt, dass dann, wenn ein Veranstalter die Kapazitätsgrenze von max. 50% als Bemessungsgrundlage für die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern wählt, diese sich rechtlich eindeutig ermitteln lassen muss (z.B. brandschutz- oder baurechtliche Vorgaben). Lässt sich eine solche Kapazitätsgrenze aufgrund der Eigenart des Veranstaltungsortes bzw. der Veranstaltung nicht ermitteln, gilt im Zweifel eine Höchstgrenze von 5 000 Personen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Anknüpfend an die Regelungen des § 10 Absatz 1 CoronaVO stellt Nummer 1 klar, dass insbesondere die Sportlerinnen und Sportler aber auch die die Sportausübung ermöglichenden Personen nicht zu den Besucherinnen und Besuchern zählen und deshalb bei der Bemessung der Höchstzahl außer Betracht bleiben.

Zu Nummern 2 und 3

Entsprechend dem neuen Ansatz der CoronaVO ist nach der Regelung der Nummer 2 immunisierten Personen der Zutritt zu von der CoronaVO Sport erfassten Veranstaltungen stets gestattet. Nicht-immunisierte Personen müssen hingegen, um Zutritt zu einer in geschlossenen Räumen stattfindenden Veranstaltung zu erlangen, einen Testnachweis vorlegen. Dies ist, wie oben bei der Maskentragungspflicht schon ausgeführt, durch das von ihnen ausgehende erhöhte Infektionsrisiko begründet, das sich insbesondere in geschlossenen Räumen realisieren kann. Dieses Risiko kann in bestimmten Situationen auch bei Veranstaltungen im Freien gegeben sein; deshalb ist, wie in § 10 Absatz 2 CoronaVO, eine verbindliche Testpflicht für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern vorgesehen sowie dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, zum Beispiel in den zu den Besuchertribünen führenden Fluren oder im Wartebereich.

Zu Nummer 4

Zur Notwendigkeit einer Datenerhebung, um Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird auf die Begründung zur CoronaVO verwiesen. Die Regelung der Nummer 4 des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung eröffnet, je nach örtlichen Gegebenheiten, unterschiedliche Möglichkeiten, dies zu tun. Die Datenerhebung kann zum Beispiel durch eine Personalisierung der Eintrittstickets erfolgen oder auch über eine für die Datenerhebung taugliche App; im letzteren Fall muss aber die Möglichkeit sichergestellt sein, dass die Daten von Personen, die eine solche App nicht benutzen wollen oder können, auf andere Weise erfasst werden.

Zu Nummer 5

Das bisher für Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Personen geltende Verbot, alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zu konsumieren, ist aufgehoben. Zwar ist bekannt, dass unter Einfluss alkoholartiger Getränke die Bereitschaft abnehmen kann, sich an die Hygieneregeln, insbesondere auch an die Abstandsregeln, zu halten. Allerdings hat sich gezeigt, dass das Alkoholverbot im Stadion auch zahlreiche Probleme schafft. Es führt dazu, dass im Gelände vor dem Stadion oder in umliegenden Gaststätten oftmals bis kurz vor Spielbeginn getrunken wird, was wiederum dazu führt, dass die Besucherinnen und Besucher erst kurzfristig vor Spielbeginn geballt zum Einlass strömen. Dadurch entstehen Warteschlangen und die notwendigen Einlasskontrollen (u. a. Prüfung der 3G-Nachweise, Kontaktdatenerfassung) werden

deutlich erschwert. Bei Abwägung aller Umstände wird deshalb nunmehr auf das Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholartiger Getränke verzichtet. Die zuständigen Behörden können aber auch künftig nach § 19 Absatz 1 CoronaVO davon abweichende Regelungen treffen. Auch ist es dem Inhaber des Hausrechts unbenommen, auch weiterhin am dem bisherigen Verbot festzuhalten.

Unverändert ist erkennbar alkoholisierten Personen der Zugang zur Sportstätte untersagt.

Zu den Nummern 6 bis 8

Um das mit der erfolgten weitgehenden Gestattung sportlicher und sonstiger Aktivitäten verbundene Infektionsrisiko zu verringern, machen die Nummer 6 bis 8 Vorgaben für das generell und bei verschiedenen Arten von Veranstaltungen zu erstellende Hygienekonzept.

Die in § 7 Nummern 1 bis 4 CoronaVO aufgestellten Hygieneanforderungen legen den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts fest. § 4 Absatz 3 Nummer 6 dieser Verordnung ergänzt die Mindestanforderungen um bei Veranstaltungen wichtige Punkte. Hier sind insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zu nennen, die Berücksichtigung der Kapazität der örtlichen Infrastruktur, von Sanitäranlagen, Gastronomie und öffentlichem Personennahverkehr sowie von zu erwartendem Individualverkehr.

Während bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern das Hygienekonzept auf Verlangen dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist, muss es nach Nummer 7 bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern zwingend vorgelegt werden. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass das Gesundheitsamt zum einen ausreichend Zeit hat es zu prüfen, zum anderen, sollten Mängel festgestellt werden, genug Zeit bleibt, um das Konzept nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.

Um den Besonderheiten von Wettkampfserien oder einem Ligabetrieb Rechnung zu tragen, lässt Nummer 8 es zu, dass der für die Heimsportstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegt. Hierbei gilt das zur zeitlichen Komponente bei Nummer 7 Ausgeführte entsprechend. Die Vorlage eines generellen Musterhygienekonzeptes wäre dabei nicht ausreichend. Vielmehr muss es sich um ein auf die konkrete Veranstaltungsstätte bezogenes Konzept handeln.

Um Klarheit zu schaffen, wird im letzten Teilsatz von Nummer 8 festgelegt, dass sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die für die Frage entscheidend ist, ob das Hygienekonzept dem Gesundheitsamt auf Verlangen oder stets vorzulegen ist, nach der für die jeweilige Einzelveranstaltung zu erwartenden Zahl bestimmt.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit wird klargestellt, dass in diesem Bereich die Regelungen der CoronaVO sowie der CoronaVO Schule gelten.

Zu § 6 (Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen)

Wie schon in den früheren Fassungen der CoronaVO Sport legt § 6 auch jetzt fest, dass sich die Zulässigkeit und Ausgestaltung der hier erfassten Angebote nach den für solche Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO richten sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Hier wird das Inkrafttreten dieser Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung geregelt sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung vom 26. Juni 2021 (GBl. S. 585).